



Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art.20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Deiningen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)

§2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§3 Entstehen einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 FS,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr einschließlich der Pflegegebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist für

- a) eine Einzelgrabstätte 415,00 €
- b) eine Doppelgrabstätte 830,00 €
- c) eine Kindergrabstätte 250,00 €
- d) eine Urnengrabstätte 260,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein anteiliger Betrag aus Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 c).

§5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 40,00 €

(2) Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbewahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) beträgt 30,00 €

(3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

- a) bei Kindern 200,00 €
- b) bei Erwachsenen 460,00 €
- c) bei Urnen 100,00 €

- | | |
|--|---------|
| (4) Die Gebühr für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich Sargträger und Versenken des Sarges je Träger beträgt | 25,00 € |
| (5) Die Gebühr für die Überführung und Beisetzung der Urne beträgt | 50,00 € |

**§6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 01. Januar 1983 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Deiningen, den 06.08.2012

Stippler
1. Bürgermeister



Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 35 in den "Rieser Nachrichten" am 16. August 2012 veröffentlicht.